

Öffentliche Bekanntmachung nach § 5 Abs. 2 UVPG

Bau einer Hochwasserschutzanlage der CONTAINER-DIENST Jackel GmbH mit Retentionsraumausgleich in Haiger, Gemarkung Haiger, Flur 31, Flurstücke 76/1, 2/1 und 3/1 sowie Flur 19, Flurstück 68/1

Die CONTAINER-DIENST Jackel GmbH plant den Bau einer Hochwasserschutzanlage, um ihr Firmengelände gegen ein extremes Hochwasser abzusichern. Das gesamte Gebiet liegt im amtlich festgesetzten Überschwemmungsgebiet der Dill. Gemäß § 78 Abs. 5 WHG muss der Retentionsraumverlust ermittelt und umfang-, funktions- und zeitgleich ausgeglichen werden.

Bei den Maßnahmen handelt es sich um einen genehmigungspflichtigen Gewässerausbau nach § 68 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG).

Für dieses Vorhaben war nach § 5 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 18.03.2021 (BGBl. I S. 540), geändert durch Artikel 14 des Gesetzes vom 10.09.2021 (BGBl. I S. 4153) durch die zuständige Behörde festzustellen, ob eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP-Pflicht) besteht.

Die beabsichtigten Maßnahmen stellen ein Vorhaben im Sinne der Anlage 1 zum UVPG, Nr. 13.13 dar.

Die behördliche Vorprüfung nach § 7 Abs. 1 UVPG, die unter Beteiligung der Fachbehörden auf der Grundlage der Antragsunterlagen durchgeführt wurde, hat ergeben, dass unter Berücksichtigung der in Anlage 3 aufgeführten Kriterien durch das Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen im Sinne des UVPG zu erwarten sind, so dass **keine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht**.

Diese Feststellung beruht im Wesentlichen auf folgenden Gründen, die sich aus der geforderten überschlägigen Prüfung ergeben:

Die auf dem Firmengelände geplante Baumaßnahme soll den Hochwasserschutz für das Firmengelände herstellen. Schädliche Auswirkungen eines Hochwassers durch Abschwemmen von festen oder flüssigen Stoffen werden vermieden. Während der Bauphase wird der Oberboden des Golfplatzes zwischengelagert und später in der Retentionsmulde wieder eingebaut. Gewässer sind nicht betroffen. Bis auf die artenarme Golfwiese ist keine Vegetation betroffen. Durch die Retentionsmulde wird eine Verbesserung erzielt.

Diese Feststellung ist nach § 5 Abs. 3 UVPG nicht selbstständig anfechtbar.

Gießen, 23.09.2022

Regierungspräsidium Gießen
Abteilung IV Umwelt
RPGI-41.2-79h0200/6-2020/1